OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553454/8/BeH – 553455/2

Datum:
Linz, 21. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerden von A__ und B__, jeweils vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Jänner 2026, GZ: BHVBN-2024-432418/19-VS, betreffend eines naturschutzbehördlichen Auftrags gemäß § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. April 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 23. Jänner 2026, GZ: BHVBN-2024-432418/19-VS, wurde A__ und B__ (in der Folge: beschwerdeführende Parteien, bP) aufgetragen, gemäß § 58 iVm § 6 Abs 1 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) entweder die Aufstellung einer mobilen Bienenhütte im Grünland auf GrundstückNr. aaa, KG D__, innerhalb von 6 Wochen ab Bescheidzustellung anzuzeigen, oder diese innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu entfernen und den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

I.2. Dagegen erhoben die rechtsfreundlich vertretenen bP mit gemeinsamer Eingabe vom 18. Februar 2026 Beschwerde. Sie beantragten – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids. Dies unter anderem da es sich, insb. aufgrund der Mobilität der Bienenhütte, um kein nach § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Gebäude oder Bauwerk handle.

Überdies stellten die bP jeweils einen begründeten Antrag, der eingebrachten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Die bB legte am 27. Februar 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. wies mit Beschluss vom 3. März 2026 die Anträge der bP auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aufgrund des ex lege Bestehens einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerden als unzulässig zurück.

I.5. Mit Eingabe vom 31. März 2026 erklärten die bP den Wechsel ihrer rechtsfreundlichen Vertretung und erstatteten ein ergänzendes Vorbringen. Zusammengefasst würde die bB mit dem gegenständlichen Verfahren gegen den Schutzzweck des Oö. NSchG 2001 handeln, da der Tod der ökologisch und für die Landwirtschaft sehr bedeutenden Bienenvölker in Kauf genommen werden. Das Vorgehen der bB sei unverhältnismäßig; die bB habe zu keinem Zeitpunkt eine Interessenabwägung vorgenommen. Die ökologische, tierschutzrechtliche und gesellschaftliche Dimension des vorliegenden Falles sei jedenfalls zu würdigen.

Diese Eingabe wurde der bB im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 14. April 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der die beiden bP, deren gemeinsame rechtsfreundliche Vertretung sowie ein Vertreter und eine Vertreterin der bB erschienen sind.

I.7. Mit Eingabe vom 17. April 2026 übermittelten die bP noch 6 Fotos vom tagesaktuellen Aufstellungsort sowie 2 Fotos vom „ursprünglichen" Aufstellungsort der mobilen Bienenhütte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte und Einsichtnahme in das online frei zugängliche Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System [DORIS] sowie Google-Maps.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Die bP hatten zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheids der bB auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, eine „mobile Bienenhütte" aufgestellt.
Der Standort befand sich außerhalb des westlich an das Grundstück angrenzenden Siedlungsrandes der Ortschaft Mösendorf.
[Schreiben Gemeinde samt Lichtbild vom 12.11.2024, ON 1 Behördenakt; Lichtbilder Bienenhütte, ON 4 Behördenakt; Stellungnahme bP vom 29.04.2025, ON 11 Behördenakt; Einsichtnahme in DORIS am 14.04.2026; Aussage ömV, ON 6 LVwG-Akt]

Dabei handelt es sich um folgenden, auf den nachstehenden Lichtbildern ersichtlichen, zu einer „mobilen Bienenhütte" umgebauten landwirtschaftlichen Anhänger:
Die verfahrensgegenständliche mobile Bienenhütte ist auf einem Anhänger-Fahrgestell aufgebaut, allseitig umschlossen, durch eine an der Breitseite, an der die Deichsel angebracht ist, befindlichen Tür von Menschen begehbar. Sie hat eine Länge von ca 5 m, eine Breite von ca 1,5 m und Höhe (über Fußboden) von 2 m. Die Deichsel und eine bereifte Achse sind vorhanden. Die Außenwände sind horizontal mit Holzlatten verschalt bzw. aufgebaut, den oberen Abschluss bildet ein Satteldach. An beiden Enden ist der Anhänger aufgeständert.

Aktuell sind in der Hütte 17 Bienenvölker untergebracht.





Lichtbild 1 und 2 = Standort auf Grundstück Nr. aaa, KG D__

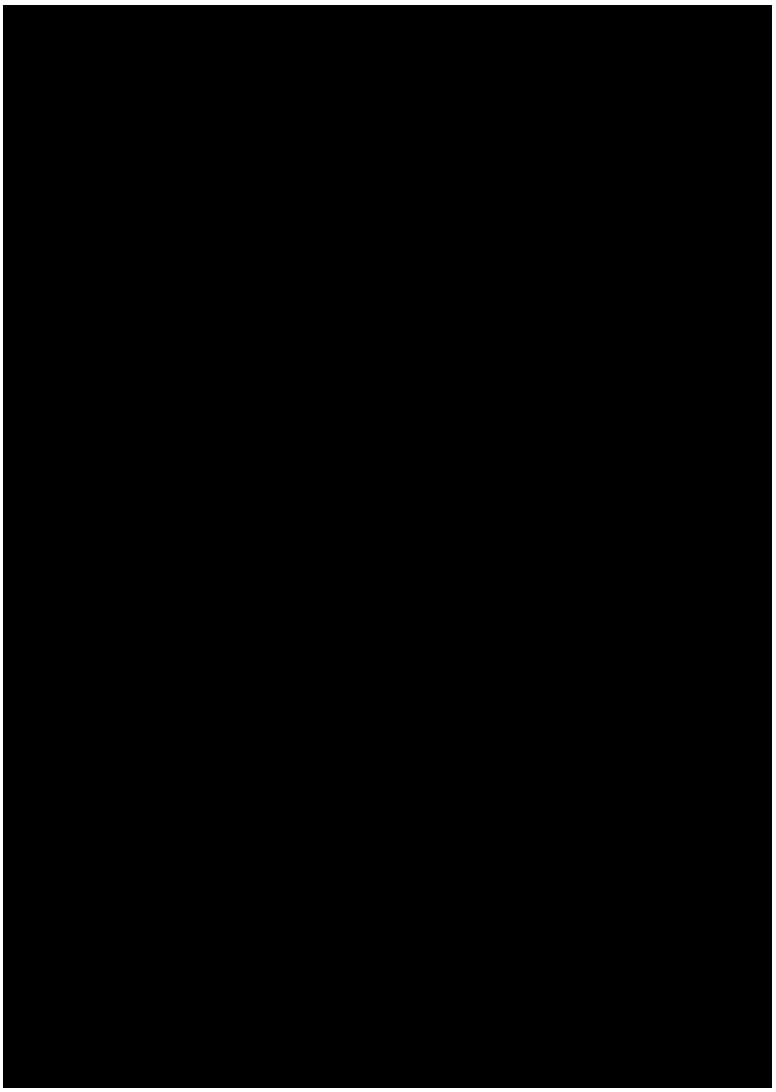

Lichtbild 3 = mobile Bienenhütte am „aktuellen" Standort in E-Straße.
[Lichtbilder ON 4 Behördenakt; Angaben bP iRd ömV, ON 6 LVwG-Akt; Lichtbilder vom 17.04.2026, ON 7 LVwG-Akt]

Die bP sind jeweils Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG D__. Das Grundstück ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland" ausgewiesen. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor.
[Schreiben Gemeinde, ON 1 Behördenakt; Eingaben bP, ON 11 und 12 Behördenakt]

Eine (vollständige) naturschutzrechtliche Anzeige (insb. unter Angabe von Ausmaßen und Positionierung) wurde bislang für die gegenständliche „mobile Bienenhütte" noch nicht eingebracht. Es liegt bislang kein aufrechter naturschutzbehördlicher Konsens für das Objekt am verfahrensgegenständlichen Standort, Grundstück Nr. aaa, KG D__ vor.
[Eingabe der bP vom 16.05.2025, ON 12 Behördenakt; Mitteilung bB vom 22.05.2025 samt Beilage, ON 13 Behördenakt; Verbesserungsauftrag vom 05.06.2025 sowie 11.11.2025, ON 15 bzw 17 Behördenakt]

Es wurde bislang auch betreffend die „mobile Bienenhütte" auf dem Standort auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, keine Verfahren nach der Oö. BauO geführt bzw ein entsprechender Antrag/Anzeige auf baurechtlichen Konsens gestellt.

Zum aktuellen Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes befindet sich die gegenständliche „mobile Bienenhütte" in E-Straße, auf dem Grundstück der Eltern der bP B__. Dieses ist mehr als 5 km entfernt vom Grundstück Nr. aaa, KG D__.
[insb. Angaben bB und bP in ömV, ON 6 LVwG-Akt; Eingabe vom 17.04.2026, ON 7 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Hinsichtlich sämtlicher entscheidungswesentlichen Sachverhaltspunkte (insb. Lage und Aussehen der „mobilen Bienenhütte", Aufsteller, Grundstückseigentümer, Flächenwidmung, Lage, Nichtvorliegen einer naturschutzrechtlichen Anzeige für das Vorhaben am verfahrensgegenständlichen Standort, mittlerweile getätigte Standortverlegung …) ergab das Beweisverfahren keine Widersprüche:

So ergeben sich die festgestellten Ausmaße bzw Ausgestaltung und die Lage des gegenständlichen Objekts eindeutig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insb. den im Akt einliegenden Lichtbildern und den Ausführungen der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die bP stellten diese auch zu keiner Zeit in Abrede und führten vielmehr aus, selbst den Anhänger auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, aufgestellt und ihn mittlerweile auf das Grundstück der Eltern der bP, B__ ortsverändert zu haben.

Auch die weiteren Feststellungen (zur Grundstücks-Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, Lage des Grundstücks Nr. aaa, KG D__, usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen und wurden überdies noch durch eine Abfrage des öffentlich zugänglichen DORIS bzw von Google-Maps durch das Gericht am 14. April 2026 überprüft.

Zusammengefasst blieben sämtliche getroffenen Feststellungen auch von den Parteien zu jeder Zeit unbestritten; Auffassungsunterschiede bzw Widersprüche bestehen vielmehr im Hinblick auf die zu lösenden Rechtsfragen (vgl dazu sogleich die Ausführungen unter Punkt III.), nicht jedoch auf Sachverhaltsebene.

Da gegenständlich – anders als die bP vermeinen – die Frage, ob die gegenständliche „mobile Bienenhütte" zum Verkehr zugelassen ist, nicht tatbestandsmäßig ist (vgl dazu wiederum die rechtlichen Ausführungen unter

Punkt III.), waren dazu mangels Entscheidungswesentlichkeit keine diesbezüglichen Feststellungen zu treffen bzw weiteren Beweise aufzunehmen. Entsprechendes gilt – da es sich um ein Wiederherstellungsverfahren und gerade kein Bewilligungs-/Anzeigeverfahren mit allfälliger Interessenabwägung handelt – für die Verwirklichung des gegenständlichen Objekts sprechenden privaten und/oder öffentlichen Interessen.

Die von den bP geforderte Hinzuziehung eines bautechnischen (Amts)Sachverständigen zur Frage, ob für die Standsicherheit und sichere Begehbarkeit des mobilen Bienenwagens bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, war angesichts der eindeutigen rechtlichen Kriterien bzw einschlägigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts vorliegenden Offenkundigkeit des Erfordernisses fachtechnischer Kenntnisse zur werkgerechten Herstellung des gegenständlichen Objekts nicht erforderlich (vgl dazu insb auch VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255 mwN). Folglich kann auch kein Verfahrensfehler in der Nichtbeiziehung eines Amtssachverständigen zur Beurteilung dieser Frage durch die bB oder aber des Landesverwaltungsgerichts erblickt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall zum heutigen Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 84/2025 (Inkrafttretensdatum: 28.11.2025), lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[…]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen, wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie für überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m2 (§ 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994);

[...]

6. außerhalb von genehmigten oder angezeigten Campingplätzen das Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind; ausgenommen jeweils ein solches Fahrzeug in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude sowie Fahrzeuge, die im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung auf- bzw. abgestellt werden;

[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

[...]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt.

[...]
(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. [...]
[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär die verfügungsberechtigte Person, von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[...]
(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
[…]
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt. [...]
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl 66/1994 idF LGBl 84/2025, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013."

III.1.3. Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) LGBl 35/2013 in der Fassung LGBl 84/2025 wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens und maßgebliche Sach- und Rechtslage:

Vorab ist festzuhalten, dass Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der von der bB gegenüber den bP ergangene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend der im angefochtenen Bescheid konkretisierten „mobilen Bienenhütte" auf Grundstück Nr. aaa, KG D__ gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis lediglich über die Rechtmäßigkeit dieses von den bP mittels Beschwerde bekämpften Wiederherstellungsbescheides nach der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage abzusprechen. Jedoch ist im Falle von Bescheiden, mit denen die Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung ausgesprochen wird, zu beachten, dass die Erfüllung einer behördlichen Leistungspflicht nach dem Zeitpunkt der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides keine im Beschwerdeverfahren zu beachtende Änderung des maßgeblichen Sachverhalts darstellt. Wenn daher im gegenständlichen Fall die Rechtmäßigkeit der Erlassung eines naturschutzrechtlichen Auftrages durch die bB Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist, so kann die Umsetzung eines derartigen Leistungsbescheides in die Wirklichkeit weder eine anhängige Beschwerde gegenstandslos machen, noch die Entscheidung des

Landesverwaltungsgerichtes in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die diesbezügliche Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des bekämpften Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre. Solche Sachverhaltsänderungen, die in der Herstellung eines Zustandes bestehen, der dem erlassenen behördlichen Auftrag entspricht, sind somit keine vom Verwaltungsgericht zu beachtende Änderung des maßgebenden Sachverhaltes (vgl dazu die ständige Rsp des VwGH betreffend maßgebliche Sachlage bei Erfüllung verwaltungspolizeilicher Aufträge: etwa VwGH 11.10.2024, Ra 2024/10/0123; 18.03.2022, Ra 2022/06/0018, jeweils mwN; zur für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts grundsätzlichen maßgeblichen Sach- und Rechtslage für viele VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021 mwN).
Folglich ist trotz mittlerweile von den bP herbeigeführter Ortsveränderung der „mobilen Bienenhütte" auf das mehr als 5 km entfernte, im Eigentum der Eltern der bP, B__ stehende Grundstück in E-Straße, und somit der zwischenzeitlichen Erfüllung des gegenständlichen Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 (vgl demgegenüber jedoch zur Identität eines Vorhabens trotz geringer Standortveränderung und somit noch nicht eingetretener Erfüllung des Entfernungsauftrags etwa VwGH 27.01.2004, 2002/10/0082; 20.06.1988, 88/10/0035) zu prüfen, ob dieser rechtmäßig ergangen ist.

III.3. Voraussetzungen für einen Auftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001

III.3.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung/Anzeige voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN). Dies ist vielmehr einem allfälligen Bewilligungs-/Anzeigeverfahren vorbehalten (vgl § 6 Abs 3 bzw § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

III.3.2. Die verfahrensgegenständliche „mobile Bienenhütte" auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, ist nach dem Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtig:

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken auf im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundflächen (= Grünland iSd § 3 Z 6 leg cit) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vor seiner Ausführung einer naturschutzrechtlichen Anzeige.

Das gegenständliche Vorhaben betrifft die Errichtung einer „mobilen Bienenhütte" (ca 5 x 1,5 x 2 m) auf Grundstück Nr. aaa, KG D__. Das im Eigentum der bP

stehende Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland" und somit als Grünland im Sinne des Oö. NSchG 2001 ausgewiesen. Weiters befindet sich das gegenständliche Objekt außerhalb des westlich an das Grundstück angrenzenden Siedlungsrandes der Ortschaft Mösendorf und ist dadurch unzweifelhaft nicht innerhalb einer aus mehreren Bauten gebildeten „zusammenhängenden Verbauung" und sohin außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 gelegen. Es besteht somit grundsätzlich eine Anzeigepflicht nach der soeben genannten naturschutzrechtlichen Bestimmung, wenn es sich hierbei auch um ein Gebäude bzw. Bauwerk handelt. Doch gerade dies wird von den bP bestritten und ist daher ausführlicher darzulegen:

Bei der Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes „Gebäude" bzw „Bauwerk" ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf die durch die Oö. baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zurückzugreifen (vgl zB VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235). Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013, auf welche die Oö. BauO 1994 verweist (vgl § 2 Abs 2 leg cit), handelt es sich bei Gebäuden um überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (Z 12). Ein Bauwerk wird in Z 5 leg. cit. legaldefiniert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Ob für ein Objekt auch eine Bauanzeige oÄ nach der Oö. BauO 1994 erforderlich wäre oder aber unter ein von der Anwendung der Oö. BauO ausgenommenes Bauwerk (wie zB *„Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen sind*" gemäß § 1 Abs 3 Z 9 Oö. BauO 1994) zu subsumieren wäre, ist jedoch für die hier im gegenständlichen naturschutzbehördlichen Verfahren einzig relevante Frage der Begriffsauslegung nicht relevant.

Die kraftschlüssige Verbindung zum Boden ergibt sich bei dem auf einem Anhänger-Fahrgestell (mit vorhandener Deichsel und bereifter Achsen) aufgebauten, eine Länge von ca 5 m, eine Breite von ca 1,5 m und Höhe (über Fußboden) von ca 2 m aufweisenden und mit Holz verschalten Außenwänden und Satteldach ausgestalteten Objekt im gegenständlichen Fall durch die Räder, die unzweifelhaft mit dem Boden in Verbindung stehen und das Eigengewicht der Bienenhütte tragen müssen, samt Aufständerung (vgl sinngemäß zur kraftschlüssigen Verbindung mit dem Boden bei Containern VwGH 16.12.2003, 2001/05/0387; 18.05.2004, 2001/10/0235 bzw 21.01.2015, 2012/10/0072 zu einem insofern vergleichbaren Container auf Rädern oder VwGH 12.12.2013, 2003/05/0027 zu einem mobilen Geräteschuppen bzw zur Gebäudeeigenschaft von Wohnwägen und Mobilheimen VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119). Ob daher die „mobile Bienenhütte" mit relativ wenig Aufwand wieder örtlich bewegt werden

kann bzw auch tatsächlich – wie von den bP geschildert – immer wieder bewegt wird, ist für die erforderliche kraftschlüssige Verbindung mit dem Boden, welche sich aus dem bei einem Objekt dieser Größe unzweifelhaft vorliegenden entsprechend großen Eigengewicht ergibt, unerheblich. Die bautechnischen Kenntnisse sind somit schon aus Gründen der Standsicherheit und Statik erforderlich, wobei es nach der insofern vergleichbaren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Containern bereits ausreicht, dass die bautechnischen Kenntnisse etwa schon bei der Herstellung erforderlich sind (vgl VwGH 18.11.2003, 2003/05/0027; 24.04.2007, 2006/05/0054; 16.05.2013, 2013/06/0007). Insofern sind für die fachgerechte Herstellung der auf einem Anhänger-Fahrgestell aufgebauten Bienenhütte unzweifelhaft bautechnische Kenntnisse erforderlich: Dies schon deshalb, weil bei nicht fachgerechter Herstellung Einsturzgefahr besteht und sohin eine Gefährdung von Personen und Sachen (Bienenstöcken, etc) nicht auszuschließen ist (vgl dazu etwa auch VwGH 22.11.2005, 2005/05/0255 mwN). Es kommt daher gerade nicht darauf an, ob es für die Herstellung einer Verbindung der Anlage mit dem Boden bzw zum Aufstellen der mobilen Hütte am Grundstück fachtechnischer Kenntnisse bedarf, sondern vielmehr, ob es für die Herstellung der Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt dieser Kenntnisse bedurfte (vgl für viele etwa auch VwGH 18.11.2003, 2003/05/0027 mwN zu den erforderlichen fachtechnischen Kenntnissen bei einem „Fertigteilsatz"). Im Übrigen kann die Bienenhütte unbestritten von Menschen durch die vorhandene Türe und angesichts der Höhe betreten werden, da anders ein entsprechendes Umsorgen der Bienenstöcke laut den Angaben bP auch kaum möglich wäre.

Das geplante Vorhaben ist somit als „Gebäude" zu qualifizieren und stellt folglich zweifelsfrei ein nach § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtiges Vorhaben dar, dessen Ausführung insbesondere nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs. 4 leg cit erfolgen darf.

Es sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass die verfahrensgegenständliche „mobile Bienenhütte" nicht für Wohnzwecke, sondern eben für die Bienenzucht (aktuell 17 Stöcke) verwendet werden soll, und daher keinesfalls unter den Anzeigetatbestand des § 6 Abs 1 Z 6 Oö. NSchG 2001 (Auf- und Abstellen von Verkaufswagen, Mobilheimen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen, die für Wohnzwecke eingerichtet sind) fällt.

Es besteht darüber hinaus auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 1 Z 5 bzw Abs 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall noch kein baubehördliches Verfahren betreffend das gegenständliche Objekt auf Grundstück Nr. aaa, KG D__, geführt wurde und somit kein baurechtliches Bewilligungsverfahren, bei dem die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden

bzw entsprechende sachverständige Feststellungen in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren getroffen werden hätte können, durchgeführt wurde.

III.3.3. Da daher gegenständlich eine Anzeigepflicht der „mobilen Bienenhütte" gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 besteht, das Vorhaben (bislang) jedoch ohne erforderliche naturschutzrechtliche Anzeige nach dem Oö. NSchG 2001 verwirklicht wurde, war die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 an die das Vorhaben ausführenden bP als Passivlegitimierte in Form eines Alternativauftrags rechtmäßig.

Die bB und nunmehr das Landesverwaltungsgericht hatten sohin im Wiederherstellungsverfahren gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 lediglich – wie soeben erfolgt – die allgemeinen Voraussetzungen der Anzeigepflicht zu prüfen (vgl. dazu bereits zuvor unter Punkt III.3.1.) und da diese im vorliegenden Fall zu bejahen ist, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keine Anzeige stellt, sogleich innerhalb der entsprechenden Frist die Entfernung zu folgen hat. Stellen sie jedoch die erforderliche Anzeige, hat die bB das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn § 58 Abs 3 2 Satz leg. cit. greift, sohin der Antrag zurück-, abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Ob das gegenständliche Vorhaben bei erfolgter Anzeige durch die bP einer positiven Erledigung durch die Naturschutzbehörde zugänglich wäre, ist – wie bereits zuvor ausgeführt – gerade nicht verfahrensgegenständlich bzw entscheidungswesentlich.

III.4. Angemessene Leistungsfrist

Nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 ist eine nach den Umständen angemessene Frist zur Einbringung einer Anzeige und eine weiters festzusetzende Frist für die Wiederherstellung des gesetzgemäßen Zustandes aufzutragen. Die von der bB festgesetzte Leistungsfrist war mit 6 Wochen ab Zustellung des Bescheids bestimmt und somit im Entscheidungszeitpunkt des erkennenden Gerichts bereits abgelaufen und wäre insofern neu festzusetzen gewesen. Da die „mobile Bienenhütte" jedoch aktuell bereits von den bP über 5 km ortsverändert wurde und insofern dem Auftrag durch Entfernung (2. Alternative) während dem Beschwerdeverfahren dadurch nachgekommen wurde, war keine neue Frist in der gegenständlichen Entscheidung festzusetzen.

Im Hinblick auf das Vorbringen der bP zur Angemessenheit der Frist sei der Vollständigkeit halber nur an dieser Stelle festgehalten, dass das erkennende Gericht die von der bB festgelegte Frist von 6 Wochen für die Einbringung einer Anzeige im vorliegenden Fall als angemessen erachtet. Auch was die Frist zur

Wiederherstellung betrifft, geht das Gericht davon aus, dass eine allfällige Wiederherstellung (Entfernung) binnen 6 Wochen in der „wärmeren Jahreszeit" bewerkstelligt werden kann. Das Faktum der Jahreszeit ist insofern bei der Festsetzung der angemessenen Leistungsfrist des Entfernungsauftrags im Falle der „mobilen Bienenhütte" zu berücksichtigen (vgl zum Fristenlauf insb auch § 58 Abs 3 Oö. NSchG 2001 bzw die Ausführungen zuvor unter Punkt 3.3.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines Wiederherstellungsauftrages, der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, dem „Gebäude"-Begriff nach dem Oö. NSchG 2001 bzw den oö. baurechtlichen Vorschriften und der Erforderlichkeit eines Alternativauftrags ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung (vgl dazu insb die unter Punkt III. genannten höchstgerichtlichen Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger